Abteilungsreglement
Turnverein Muttenz Volleyball
Juni 2010

1. Zweck und Stellung der Abteilung Volleyball

1.1. Die Volleyballabteilung untersteht den Statuten des Turnvereins Muttenz.

1.2. Sie ist Swiss Volley und Swiss Volley Region Basel angeschlossen.
Sie ist nicht Mitglied im STV und seinen Unterverbänden.

Mitglieder von Mannschaften, die Leistungen vom STV und/oder seinen Unterverbänden in Anspruch nehmen (Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Turnfesten oder an der kantonalen Seniorenmeisterschaft etc.), müssen zwingend zusätzlich dem STV und seinen Unterverbänden angehören.

Den anderen Mitgliedern der Abteilung bleibt es überlassen, ob sie sich zusätzlich als Einzelmitglied dem STV und seinen Unterverbänden anschliessen wollen.

1.3. Sie fördert und pflegt den Volleyballsport und sorgt für Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf allen Altersstufen. Sie pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit.

2. Bestand

2.1. Die Abteilung umfasst folgende Mitgliederkategorien [1]:
- Schülermitglieder
- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Aktive Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Abteilungsgönner

2.2. Die Abteilung ist wie folgt unterteilt:
- Schüler (Knaben und Mädchen)
- Jugendliche (Junioren und Juniorinnen)
- Aktive (Herren, Damen, Senioren und Seniorinnen)

2.3. Der Vorstand, die geführten Mannschaften und deren Trainer sowie die Mannschaftsverantwortlichen, Kommissionen und Schiedsrichter werden jährlich aufgelistet

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit der Aufnahme in den Turnverein Muttenz.

3.2. Knaben und Mädchen bis und mit 15 Jahren zählen als Schülermitglieder.

3.3. Jugendliche von 16 bis und mit 19 Jahren zählen als Jugendliche.

3.4. Über 19-jährige zählen als Aktivmitglieder.

4. Mutationen

4.1. Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen, sowie Adressänderungen, sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4.2. Die Mutationen werden dem Stammverein weitergemeldet. Sie werden auch an der nächsten Abteilungsversammlung bekanntgegeben.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung zu wahren. Reglemente, Abteilungsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes (z.B. Helfereinsätze) sind einzuhalten.

5.2. Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Abteilungsreglement.

5.3. Mitglieder über 16 Jahren haben das Stimm- und Wahlrecht und sie dürfen fristgerecht Anträge stellen.
Für sie ist der Besuch der Abteilungsversammlung obligatorisch.

5.4. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können dem Vereinsvorstand gemeldet werden, welcher über Sanktionen entscheidet.

1 Die Sprachform in diesem Dokument ist so gewählt, dass sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder gemeint sind.

6. Organisation

6.1. Die Organe der Abteilung sind:
- Abteilungsversammlung
- Vorstand
- Trainerkommission

6.2. Die Abteilungsversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt und behandelt folgende Traktanden:
a) Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
b) Mutationen
c) Präsidialbericht
d) Kassa- und Revisorenbericht
e) Ehrungen
f) Anträge
g) Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms
h) Festsetzung des Abteilungsbeitrages und des Jahresbudgets
i) Wahlen
j) Diverses

6.3. Anträge zuhanden der Abteilungsversammlung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

6.4. Der Vorstand besteht aus den Ressorts:
- Präsidium
- Finanzen
- Meisterschaft
- PR / Info
- Beisitzer / Mannschaftsvertreter

6.5. Der Vorstand wird an der Abteilungs-GV bestätigt oder neu gewählt.

6.6. Die Pflichten und Rechte des Vorstandes sind:
- Vertretung der Abteilung im Vorstand des Turnvereins
- Regelung der personellen Besetzung der verschiedenen Ressorts
- Erstellen des Jahresprogramms
- Handhabung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Vorbereitung der durch die Abteilungsversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Ausführen der gefassten Beschlüsse
- Vertretung der Abteilung nach Aussen
- Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Abteilung fördern

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

6.7. Die Trainerkommission setzt sich zusammen aus den jeweiligen Trainern jeder Mannschaft sowie dem Abteilungspräsidenten.

Die Trainerkommission ist verantwortlich für die Koordination:
- der technischen und sportlichen Ausrichtung der Mannschaften und
- der organisatorischen Belange des Trainings- und Meisterschaftsbetriebes.

6.8. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

6.9. Kommissionen können durch den Vorstand ernannt oder aufgelöst werden.

7. Finanzen

7.1. Das Vermögen der Abteilung wird durch den Kassier verwaltet.

7.2. Die Jahresrechnung der Abteilung wird auf den 30. April abgeschlossen.

7.3. Die Einnahmen der Abteilung sind:
- von der Abteilungsversammlung bewilligte Beiträge
- Gönner-, Sponsoren- und Supportereinnahmen
- Erträge aus Anlässen, die durch die Abteilung organisiert werden
- Entschädigungen und Subventionen
- Anteil aus Erträgen von Vereinsanlässen gem. Vereinsreglement (z.B. Eierleset, Jazz uf em Platz)
- Abteilungsbeiträge der Mitglieder für das laufende Vereinsjahr sind:
  - Eintritt vor dem 1. Dezember: voller Beitrag
  - Eintritt nach dem 1. Dezember und Ausstellung einer Lizenz: Kosten der Lizenz
  - Eintritt nach dem 1. Dezember ohne Ausstellung einer Lizenz: beitragsfrei

7.4. Die Ausgaben der Abteilung sind:
- Die von der Abteilungsversammlung bewilligten Ausgaben

7.5. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- pro Fall. Diese Ausgaben sind der nächsten Abteilungsversammlung bekannt zu geben.

7.6. Alle Rechnungen an die Abteilung müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

7.7. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Abteilungsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

8. Schiedsrichterobligatorium

8.1. Jede Mannschaft stellt die Anzahl Schiedsrichter, die von Swiss Volley Region Basel für die entsprechende Liga gefordert sind.
Ausgenommen von dieser Regel sind alle Juniorinnen- und Juniorenmannschaften der Kategorien U16 und U18 sowie die Seniorinnen- und Seniorenmannschaften.

8.2. Wird die Pflichtzahl von Schiedsrichtereinsätzen gemäss Reglement Regionalmeisterschaft nicht vollständig erreicht, so wird die Busse, die von Swiss Volley Region Basel pro fehlendem Schiedsrichter in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt ist, anteilsmässig auf die fehlbaren Mannschaften aufgeteilt.

8.3. Wird die Pflichtzahl von Schiedsrichtereinsätzen gemäss Reglement Regionalmeisterschaft trotz fehlender Schiedsrichter einzelner Mannschaften erreicht, so bleiben die betroffenen Mannschaften von der Busse befreit.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Auflösung der Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.2. Wird die Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen dem Turnverein zu.

9.3. Genehmigung und Änderung des Abteilungsreglementes werden an einer Abteilungsversammlung vorgenommen.

Genehmigt durch die Abteilungsversammlung vom 07. Juni 2010

Der Abteilungspräsident:

Georges Schneider

Genehmigt durch den Vorstand des Turnvereins Muttenz

Der Präsident: Der Statutenverantwortliche:

ANHANG zum Abteilungsreglement (Stand 07.06.2010)

Mitgliederbeiträge:	Die aktuellenJahresbeiträge für Aktive, Jugendliche und Schüler werden jeweils auf der Homepage des TVM unter der Rubrik "Vorstand" publiziert. Mitglieder, die mehreren Abteilungen des Turnvereins angehören, zahlen nur den Beitrag der höher eingestuften Abteilung.	
	Funktionäre	Lizenzbeitrag
	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Trainerentschädigungen:	1. Liga	CHF 600.- jährlich bei 1 Trainingseinheit pro Woche
	Regional	CHF 400.- jährlich bei 1 Trainingseinheit pro Woche
	Jugend /Schüler	CHF 300.- jährlich bei 1 Trainingseinheit pro Woche
Entschädigungen für Assistenztrainer:	National	CHF 300.- jährlich bei 1 Trainingseinheit pro Woche
	Regional	CHF 200.- jährlich bei 1 Trainingseinheit pro Woche
Entschädigungen J+S Kurse:	Die Entschädigungen für J+S Kurse werden über die Abteilungskasse abgerechnet. Von den eingegangenen Beiträgen können 50% vom Leiter per Spesenformular zurückgefordert werden.	
Schiedsrichterlizenzen:	Die Schiri können per Spesenformular den Betrag für die Lizenz zurückfordern.	